



## Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten

---

Gestützt auf Art. 321 OR<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 BPG<sup>2</sup>, erlässt die Geschäftsleitung von Agroscope folgende Weisung zum Umgang mit Plagiaten:

1. Der sachliche Geltungsbereich der vorliegenden Weisung erstreckt sich auf alle Publikationen, die in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Expertisen, Politikberatung, Vollzugsaufgaben und Dienstleistungen herausgegeben werden. Sie ist ebenfalls anwendbar für Texte, welche für fremdfinanzierte Projekte geschrieben werden.
2. Der persönliche Geltungsbereich der vorliegenden Weisung umfasst alle Mitarbeitenden von Agroscope, insbesondere die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeitenden, die als Haupt- oder Coautor/-in die Resultate ihrer Arbeit publizieren oder Publikationen für fremdfinanzierte Projekte herausgeben.
3. Bei allen wissenschaftlichen Publikationen, Gesuchen und Mitteilungen müssen die verwendeten Quellen (einschliesslich Web-Seiten) korrekt und vollständig dokumentiert werden. Bei jeder verwendeten Information muss klar ersichtlich sein aus welcher Quelle sie stammt.<sup>3</sup>
4. Der Tatbestand des Plagiats ist erfüllt, wenn der Autor in seiner Arbeit fremde Ideen, Methoden, Daten, Textpassagen, Fotos oder Abbildungen als seine eigenen ausgibt. Ein Plagiat entsteht oftmals durch Handlungen wie das unvollständige Zitat und das Weglassen von Quellenangaben. Das Plagiat ist im Grunde genommen eine Verletzung des Urheberrechts und ein schwerwiegender Verstoss gegen die Forschungsethik.
5. Wer nachweislich plagiiert, muss mit administrativen oder rechtlichen Konsequenzen rechnen. Seitens des Arbeitgebers droht eine Sanktion wegen eines Verstosses gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung (siehe beispielsweise Kapitel 6 Bundespersonalverordnung) und seitens des Urhebers des plagiierten Textes eine strafrechtliche Klage.<sup>4</sup>

Die vorliegende Weisung ist ab dem 01.12.2015 gültig.

Agroscope

Prof. Dr Michael Gysi  
Chef Agroscope

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 221).

<sup>2</sup> Bundespersonalgesetz vom 20. März 2000 (BPG; SR 172.220.1).

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Publikationen, bei welchen konsequent keine Quellenangabe gemacht wird, wie z.B. das „Agroscope Transfer“.

<sup>4</sup> Siehe Art. 67 bis 73 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1).